Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/672

23. 06. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

»EG-Dok. R/1357/77 (AGRI 361) (FIN 352)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeugung von Ananaskonserven [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 wird für Ananaskonserven, die aus in der Gemeinschaft geernteten Ananas hergestellt wurden, eine Erzeugerbeihilfe eingeführt. Diese Beihilfe soll den Unterschied zwischen dem Angebotspreis der Gemeinschaft und den Preisen der dritten Länder für Ananaskonserven ausgleichen.

Nach Artikel 3 der genannten Verordnung wird die Beihilfe u. a. nur gewährt, wenn den Erzeugern von frischen Ananas ein Mindestpreis gezahlt wird. Dieser ist so festzusetzen, daß den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gesichert wird –

1) ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1977, S. 46

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 vorgesehene Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven wird für das Wirtschaftsjahr 1977/78 auf 31,2 Rechnungseinheiten je 100 kg, einschließlich unmittelbare Umschließung, festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 525/75 vorgesehene Mindestpreis wird für das betreffende Wirtschaftsjahr auf 15,85 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist ab 1. Juni 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Buchdruckerei Peter Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

FINANZBOGEN

Datum: 16. Mai 1977

1. Haushaltskosten: Artikel 682 (Intervention für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

3. Juristische Grundlage: Artikel 4 § 2 der Verordnung 5125/77 des Rates

4. Ziele des Vorhabens: Festsetzung des Betrages der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven

		je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (77)	kommendes Haushaltsjahr (78)
5.	Finanzielle Auswirkungen			
5.0.	Ausgaben			
	— zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen)	4,3 Mio RE	3,9 Mio RE	0,4 Mio RE
	— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
	— zu Lasten anderer Nationaler Sektoren			
5.1.	Einnahmen			
	— Eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
	— im nationalen Bereich			

		Jahr	Jahr	Jahr ....
5.0.1.	Vorausschau Ausgaben	Die Maßnahme bezieht sich nur auf das Wirtschaftsjahr 1977/1978.		
5.1.1.	Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode: 13 800 t Konserven x 312 RE/t, davon 10 v. H. 1978 bezahlt.

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja/Nein

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt — Ja/Nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — Ja/Nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Ja/Nein

Anmerkungen:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 152/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Gemäß den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 [2]) wird eine Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven eingeführt. Diese Beihilfe wird Verarbeitern gewährt, die sich verpflichten, den Ananaserzeugern wenigstens den Mindestpreis zu zahlen.

Nach Artikel 4 derselben Verordnung wird der Beihilfeantrag so festgesetzt, daß der Unterschied zwischen dem Angebotspreis der Gemeinschaft und den Preisen der dritten Lieferländer für Ananaskonserven ausgeglichen wird. Gleichzeitig wird die Höhe des Mindestpreises für die Ananaserzeuger festgesetzt.

Im beigefügten Vorschlag sind Beihilfe und Mindestpreis für das Wirtschaftsjahr 1977/78 unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundverordnung, vor allem der Preise der dritten Lieferländer und des Angebotspreises der Gemeinschaft berechnet.

[2]) ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1977, S. 46

Da die Einfuhren nach Frankreich erst vor kurzem liberalisiert worden sind, konnten sich die Einfuhrpreise noch nicht um das erstrebte Niveau stabilisieren.

Was die Höhe der Einfuhrpreise anbelangt, so sind die Preise auf dem Markt der Bundesrepublik, dem mit Abstand wichtigsten Einfuhrland repräsentativ. Der durchschnittliche Preis im Dezember 1976 und im Januar 1977 (Gemeinsamer Zolltarif inbegriffen) beträgt auf der Grundlage eines Gewichtes einschließlich unmittelbare Verpackung 417 RE/t.

Beim Gemeinschaftspreis erhöht sich der Grundstoff um den gleichen Prozentsatz (3,9 v. H.), den der Rat allgemein für den Sektor Obst und Gemüse für notwendig befunden hat. Die Verarbeitungskosten sind hingegen um einen geringeren Prozentsatz angestiegen (3 v. H.). Dementsprechend liegt der Gemeinschaftspreis bei 728,9 RE/t.

Aus der Gegenüberstellung des so berechneten Gemeinschaftspreises und der angewandten Einfuhrpreise ergibt sich eine Beihilfe von 312 RE/t, bei der die Steigerung tatsächlich etwa 4 v. H. beträgt.